

und zu beschließen, kommen nur noch das Frühjahr 740 oder 741 für die Festlegung der Sukzession in Frage. Der Erzählfzusammenhang des Fredegar-Fortsetzers spräche für 741⁴⁹, doch ist darauf kein fester Verlass. An dieses Datum ließe sich zu guter Letzt noch die Spekulation anknüpfen, dass erst im Frühjahr 741 alle Hoffnung auf eine Erholung Karls aufgegeben und Planungen für die herrschaftliche Zukunft des Frankenreiches unabweisbar geworden waren.

Über allen Parallelitäten darf ein gravierender Unterschied zwischen Karl Martells zukunftsgestaltendem Beschluss und den Präzedenzfällen der Völkerwanderungszeit nicht verwischt werden. Nicht über die Weitergabe der Königswürde wurde verfügt, sondern über die künftige personelle Besetzung des Hausmeieramts! Begriff man dieses in seinem Amtscharakter, dann war die Nachfolge Karls prinzipiell offen, anders als beim Königtum, solange es Abkömmlinge der Merowingersippe gab⁵⁰. Karl Martell selbst hat seine Maiordomus-Funktion nie verleugnet, sondern sie mit einer einzigen Ausnahme immer in der Titulatur seiner Urkunden festgehalten⁵¹, sie auch bis an sein Lebensende nicht aufgegeben⁵². Was er 740/41 veranlasste, war dementsprechend eine Designation zum Hausmeieramt, bei dessen Aufteilung auf zwei Personen. Mit dem „Rechtstitel“ der Designation und dem Potential all derer, die ihr zugestimmt hatten, ließ sich – so ist zu folgern – am wirksamsten den Gelüsten und Versuchen anderer fränkischer Großer gegensteuern, nach jener überragenden Machtstellung zu greifen. Geglückt ist – die durch Grifo verursachten Turbulenzen, die letztlich nichts

49) Die *Continuatio Fredegarii* (wie Anm. 31) S. 179 schließt an den Bericht der Nachfolgeregelung in c. 23 mit der Zeitangabe *eo anno* in c. 24 den Bericht über den Burgund-Zug Pippins direkt an. Dieser Umritt Pippins wie auch die Gegenbewegung zu Gunsten Grifos in Sachen Besitzverteilung dienen KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 112 als Argument für die Frühdatierung der Nachfolgeregelung auf 737. Beide Aktivitäten können sich aber durchaus noch im Anschluss an das Märzfeld 741 entfaltet haben, zumal dann, wenn sie zeitlich parallel abliefen.

50) Vgl. GIESE, Nachfolgeregelungen Völkerwanderungszeit (wie Anm. 4) S. 113–120.

51) Vgl. HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 11) S. 234; dazu Herwig WOLFRAM, *Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (MIÖG Erg.-Bd. 21, 1967) S. 145: „Die Funktion des ‚maior domus‘ blieb bis 751 der theoretisch-politischen Aussage des Titels nach ein ‚Amt‘, ein Hausamt am Königshof“. Die Vergabe der Hausmeierwürde durch den König wird auch von KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 110 und 113 stark betont, im letzteren Fall allerdings mit dem unzutreffenden Argument, die Zustimmung des Königs habe eingeholt werden müssen.

52) Vgl. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 26) S. 309.